

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Herr Philip Dressel
Turmschanzenstr. 25
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Nur per E-Mail an: Philip.Dressel@ms.sachsen-anhalt.de

Auskunft erteilt: Frau Fietkau
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
E-Mail vom 17.04.2025

Unser Zeichen
50-30-20

Datum
15.05.2025

Entwurf einer Verordnung zum Nachweis der Mehrausgaben und Verfahren der Kosten- erstattung des Mehrbelastungsausgleichs für die sich aus dem Betreuungsorganisations- gesetz ergebenden Aufgabenerweiterungen

Sehr geehrter Herr Dressel,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf einer Verordnung zum Nachweis der Mehrausgaben und Verfahren der Kostenerstattung des Mehrbelastungsausgleichs für die sich aus dem Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) ergebenden Aufgabenerweiterungen Stellung nehmen zu können.

Unsere Stellungnahme formulieren wir im Sinne der kreisfreien Städte Sachsen-Anhalts in der Funktion der örtlichen Betreuungsbehörden. Die kreisfreien Städte üben ihre Aufgaben in Betreuungsangelegenheiten als Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises aus, weshalb die kommunale Selbstverwaltung in diesem Kontext einen besonders hohen Stellenwert einnimmt.

Der vorliegende Entwurf verfolgt das Ziel, die Mehrausgaben gegenüber den Kommunen auszugleichen, da sich deren Aufgaben im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung als örtliche Betreuungsbehörden durch das BtOG erhöht haben. Der Zielgedanke des Verordnungsentwurfs ist zur Erfüllung des Konnexitätsprinzips wichtig und notwendig. Maßstab zur Bemessung der Mehrausgaben sollen laut Entwurf die tatsächlich geleisteten Personalkosten für die Jahre 2023 bis 2027 gegenüber den tatsächlich beschäftigten Mitarbeitenden aus dem Referenzjahr 2021 sein.

Diese Vorgehensweise stellt im Gegensatz zur Heranziehung fiktiver Zahlen, wie bspw. einwohnerbezogener Kostensätze, zwar eine nachvollziehbare Variante dar. Nicht bedacht wird hierbei jedoch die Tatsache, dass Betreuungsbehörden in finanziell schwächeren Kommunen möglicherweise keinen Personalaufwuchs vorweisen können, obwohl sie durch die Aufgaben-

mehrung erheblich belastet werden. Diese Kommunen verfügen oftmals nicht über die notwendigen finanziellen Mittel zur Einstellung zusätzlichen Personals oder für Anpassungen organisatorischer Art. Auch der allseits vorherrschende Fachkräftemangel samt dessen Auswirkungen behindert die Zielsetzung und damit auch die Gerechtigkeit der vorgesehenen Regelung. Für den Fall, dass Kommunen kein ausreichendes Personal zur Wahrnehmung der Mehraufgaben finden oder beschäftigen können, sind sie verpflichtet, die Mehraufgaben mit dem vorhandenen Personalbestand umzusetzen. Dies schlägt sich negativ auf den Arbeitsumfang, die Arbeitsbelastung und die Attraktivität des Arbeitsplatzes nieder. Trotzdem erhalten die Kommunen dafür keinen finanziellen Ausgleich seitens des Landes.

Die angestrebte Regelung des Verordnungsentwurfs läuft somit Gefahr, diese Benachteiligung zu perpetuieren, was zu einer ungleichen Versorgung und Qualitätssicherung führt und somit keineswegs das Ziel der Reform des Betreuungsrechts 2023 verfolgt.

Vielmehr sollte mit dem Verordnungsentwurf angestrebt werden, den Kommunen finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, um im Rahmen der Mehrbelastungen ausreichend Personal einstellen zu können. Eine Ermittlung der Mehrausgaben sollte demnach nicht aufgrund des bereits beschäftigten Personals, sondern anhand des benötigten Personals bemessen werden.

Weiterhin erscheint die vorgesehene Zeitschiene recht eng bemessen, wenn bedacht wird, dass die örtlichen Betreuungsbehörden die erforderlichen Ressourcen planen, als auch beschaffen müssen und darüber hinaus organisatorische Anpassungen zu treffen sind. Zur Gewährung einer effizienten, nachhaltigen und rechtssicheren Implementierung sind längere Umsetzungsfristen notwendig.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer